

Das Vermächtnis und Testament im deutschen Erbrecht

Möglichkeiten und Herausforderungen bei der Vermögensnachfolge kinderloser Erblasser mit Immobilienvermögen

von Nina Tzschenke, Rechtsanwältin, H + G Göttingen, Northeim und Umgebung e. V.

1. Einleitung

Das deutsche Erbrecht regelt, was mit dem Vermögen einer Person nach deren Tod geschieht. Besonders für kinderlose Erblasser stellt sich häufig die Frage, wie ihr Nachlass sinnvoll verwendet werden kann. Viele Menschen möchten mit ihrem Erbe etwas Gutes tun und entscheiden sich, ihr Vermögen ganz oder teilweise einer gemeinnützigen Organisation zuzuwenden. Dabei spielen rechtliche Instrumente wie das Testament und das Vermächtnis eine zentrale Rolle.

Besonders relevant wird die Thematik, wenn der Nachlass Immobilien umfasst – denn Grundstücke stellen besondere rechtliche und praktische Anforderungen an die Nachlassabwicklung.

2. Rechtliche Grundlagen des Testaments und Vermächtnisses

2.1 Das Testament

Das Testament ist die häufigste Form der Verfügung von Todes wegen (§ 1937 BGB). Es ermöglicht einer Person, über ihr Vermögen nach dem Tod individuell zu bestimmen. Der Erblasser kann Erben einsetzen, Vermächtnisse aussprechen oder Auflagen anordnen. Das Testament kann eigenhändig (§ 2247 BGB) oder notariell (§ 2232 BGB) errichtet werden.

- **Eigenhändiges Testament:** Muss vollständig handschriftlich verfasst und unterschrieben sein, mit Ort und Datum.
- **Notarielles Testament:** Wird beim Notar errichtet und bietet rechtliche Sicherheit, insbesondere bei komple-

xen Vermögensverhältnissen (z. B. Grundstücken).

Durch ein Testament kann der Erblasser auch gemeinnützige Organisationen als Erben einsetzen oder diesen ein Vermächtnis zuwenden.

2.2 Das Vermächtnis

Das Vermächtnis (§§ 1939, 2147 ff. BGB) ist eine Zuwendung einzelner Vermögensgegenstände oder Rechte an eine Person, ohne dass diese Erbe wird. Der Vermächtnisnehmer erhält einen schulrechtlichen Anspruch gegen den oder die Erben auf Herausgabe des vermachten Gegenstandes.

Beispiel: Ein Erblasser setzt seine Nichte als Alleinerbin ein, vermaut aber einer Tierschutzorganisation ein bestimmtes



Grundstück. Die Organisation wird dadurch nicht Eigentümerin des gesamten Nachlasses, sondern nur Anspruchsinhaberin auf Übereignung des Grundstücks.

3. Gemeinnützige Organisationen als Erben oder Vermächtnisnehmer

Kinderlose Erblasser entscheiden sich häufig, ihr Vermögen für wohltätige Zwecke einzusetzen. Dabei kommen insbesondere **gemeinnützige Vereine oder Stiftungen** als Begünstigte in Frage.

3.1 Vorteile der Zuwendung an gemeinnützige Organisationen

- **Steuerfreiheit:** Gemeinnützige Organisationen sind nach § 13 Abs. 1 Nr. 16b ErbStG von der Erbschaftsteuer befreit, wenn das Erbe für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird.
- **Sicherstellung des gemeinnützigen Zwecks:** Durch testamentarische Festlegung kann der Erblasser genau bestimmen, welche Organisation das Vermögen erhält und wofür es eingesetzt werden soll (z. B. Tierschutz, Bildung, Forschung).
- **Möglichkeit der Auflage:** Der Erblasser kann verfügen, dass eine Organisation das geerbte Vermögen nur unter bestimmten Bedingungen verwenden darf.

3.2 Besonderheiten bei Grundstücken

Soll eine gemeinnützige Organisation ein Grundstück erben oder als Vermächtnis erhalten, müssen folgende Punkte beachtet werden:

- **Übereignung:** Der Erwerb eines Grundstücks bedarf einer notariellen Beurkundung (§ 311b Abs. 1 BGB) und einer Eintragung ins Grundbuch.
- **Belastungen und Pflichten:** Mit dem Eigentum gehen auch Pflichten über (z. B. Grundsteuer, Instandhaltung). Die Organisation muss also prüfen, ob sie das Grundstück annehmen möchte.
- **Zweckbindung:** Der Erblasser kann verfügen, dass das Grundstück nur für bestimmte gemeinnützige Zwecke genutzt oder veräußert werden darf.

4. Folgen, wenn kein Testament vorhanden ist

4.1 Gesetzliche Erbfolge

Wenn kein Testament oder Erbvertrag existiert, tritt die gesetzliche Erbfolge (§§ 1924 ff. BGB) ein. Kinderlose Erblasser hinterlassen ihr Erbe dann in der Regel folgenden Personen:

- **Den Ehegatten** (Erbteil hängt vom Güterstand ab)
- **Eltern, Geschwister** oder weiter entfernte **Verwandte**

Wenn keine Verwandten und kein Ehegatte vorhanden sind, fällt der Nachlass gemäß § 1936 BGB **an den Staat** (sog. Fiskalerbschaft). Der Staat haftet dann nur beschränkt, das heißt, er übernimmt keine Haftungen aus Nachlassverbindlichkeiten.

4.2 Probleme bei Grundstücken ohne Testament

Fehlt ein Testament, entstehen bei Nachlässen mit Grundstücken häufig erhebliche praktische Schwierigkeiten:

- **Erbengemeinschaften:** Wenn mehrere Verwandte erben, entsteht eine Erbengemeinschaft. Über das Grundstück kann nur gemeinschaftlich verfügt werden (§ 2038 BGB). Das führt oft zu Streit und Verzögerungen.
- **Teilungsversteigerung:** Wenn sich die Erben nicht einigen, kann das Grundstück zwangsweise versteigert werden (§ 180 ZVG). Der Erlös wird dann unter den Erben aufgeteilt.
- **Fehlende Verwaltung:** Bis zur Klärung der Erbfolge bleibt das Grundstück häufig ungenutzt, was zu Wertverlusten oder Schäden führen kann.
- **Fiskalerbschaft:** Fällt das Grundstück mangels Erben an den Staat, wird dieser das Grundstück in der Regel veräußern. Der ursprüngliche Wille des Erblassers bleibt dabei unberücksichtigt.

5. Gestaltungsmöglichkeiten für kinderlose Erblasser

Kinderlose Personen, die ihr Vermögen sinnvoll einsetzen möchten, sollten frühzeitig eine **Nachlassplanung** vor-

nehmen. Dabei sind folgende Möglichkeiten besonders geeignet:

- **Testamentarische Erbeinsetzung eines gemeinnützigen Vereins:** Der Verein wird Vollerbe und erhält das gesamte Vermögen.
- **Vermächtnis eines Grundstücks an eine Organisation:** Die Organisation erhält ein bestimmtes Grundstück, während andere Personen Erben werden.
- **Gründung einer Stiftung:** Das Vermögen bleibt langfristig für den gewählten Zweck erhalten.
- **Testamentarische Auflage:** Der Erblasser kann anordnen, dass das Grundstück z. B. nicht verkauft, sondern für soziale Zwecke genutzt wird.

Ein notarielles Testament ist hier besonders empfehlenswert, um Formfehler zu vermeiden und die Umsetzung des letzten Willens sicherzustellen.

6. Fazit

Das Testament und das Vermächtnis sind zentrale Instrumente, um den Nachlass nach individuellen Vorstellungen zu gestalten. Kinderlose Erblasser haben die Möglichkeit, mit ihrem Vermögen bleibend Gutes zu tun, insbesondere durch die Zuwendung an gemeinnützige Organisationen. In Göttingen gibt es hierfür zahlreiche Möglichkeiten, in unseren Mitgliederheften 03/2024 und 04/2024 haben wir die Bürgerstiftung Göttingen vorgestellt, die Engagement und die bürgerliche Gemeinschaft in und für Göttingen unterstützen.

Gerade bei Grundstücken ist eine klare testamentarische Regelung unverzichtbar, da ohne Testament komplizierte Erbengemeinschaften oder staatliche Fiskalerbschaften entstehen können. Wer sicherstellen möchte, dass sein Eigentum nach dem Tod sinnvoll verwendet wird, sollte daher rechtzeitig ein rechts-sicheres Testament errichten – idealerweise mit notarieller Beratung.